

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0064/2014
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	03.07.2014
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	02.09.2014		x	-	-	6	0	0
Bauausschuss	09.09.2014		x	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	18.09.2014		x	-	-	5	0	1
Gemeinderat	25.09.2014		x	-	-	19	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern - Südost" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf
Aufstellungsbeschluss

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern – Südost“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

Keindorff

Siegel

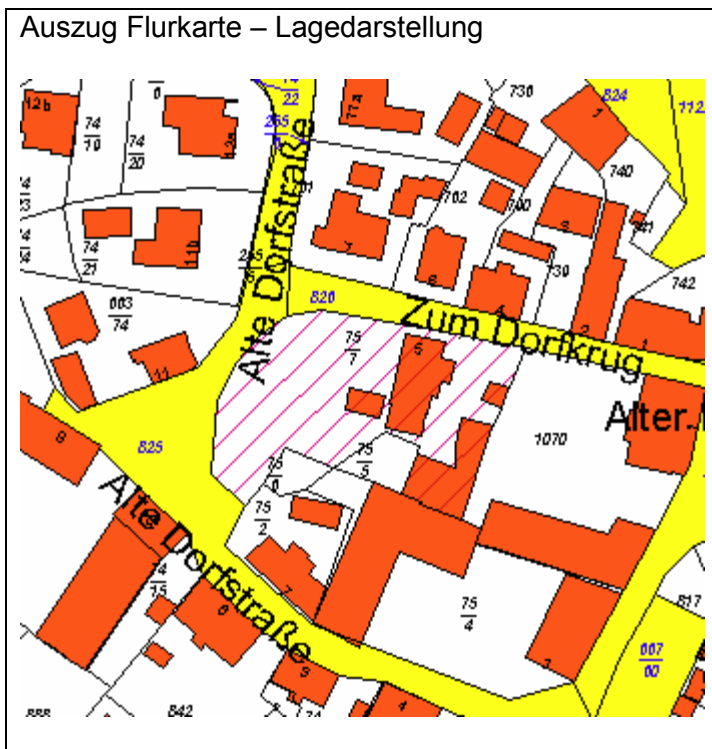
Sachverhalt

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern – Südost“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf

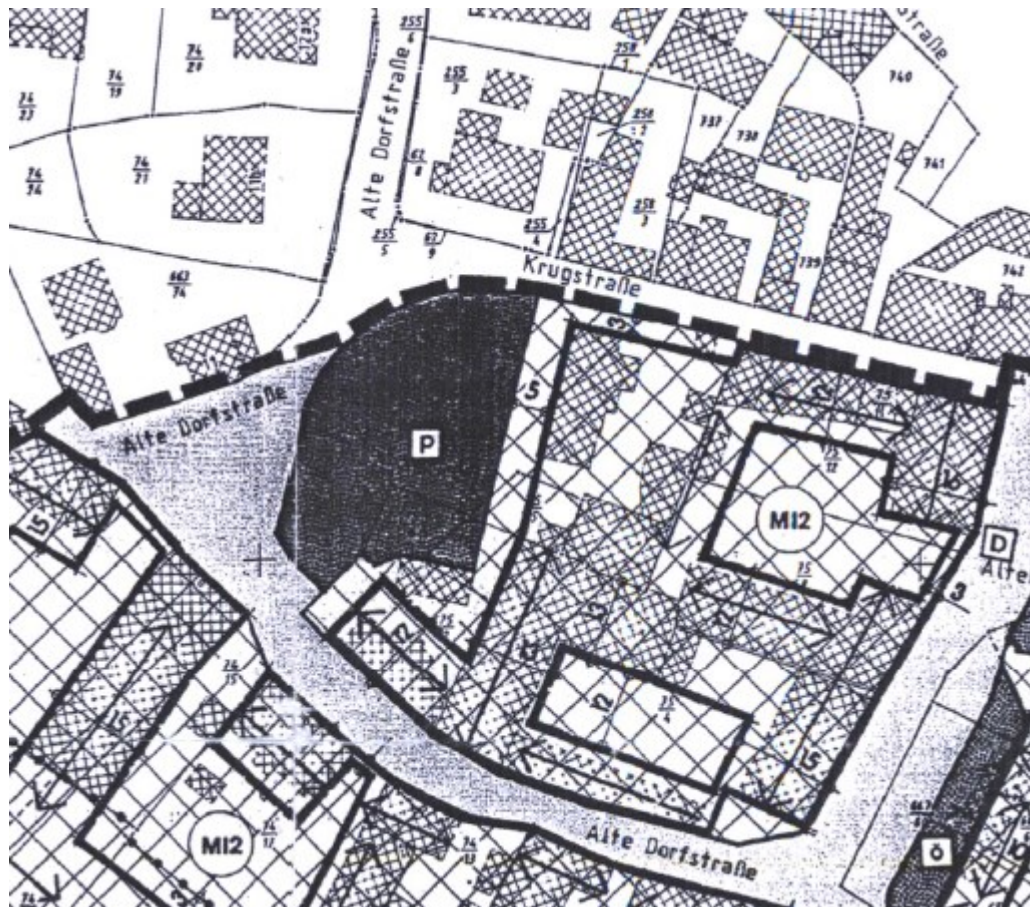
Aufstellungsbeschluss

Seitens des sogenannten Vorhabenträgers wurde das Interesse bekundet, eine Teilfläche des Flurstückes 75/7 der Flur 4 in der Gemarkung Meitzendorf (gehörig zum Grundstück „Zum Dorfkrug 5“ / elterliches Grundstück) mit einem Einfamilienhaus zu bebauen. Die maßgebliche Teilfläche ist Bestandteil des oben genannten Bebauungsplans ist als private Grünfläche ausgewiesen. Die Schaffung des Baurechts wäre folglich nur mit einer Änderung des Bebauungsplanes möglich.

Auszug Flurkarte – Lagedarstellung



Auszug B-Plan



Gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht grundsätzlich kein Anspruch.

Von einem gemeindlichen Erfordernis zum zwingenden Änderungsverfahren kann grundsätzlich nicht ausgegangen werden, gleichwohl bestehen keine Bedenken zur Erweiterung der vorhandenen Baufläche (Mischgebiet).

Zur Angelegenheit wurden bereits parallel mit dem Vorhabenträger Abstimmungen zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages geführt, die Übernahme der anfallenden Honorarkosten wurde bereits durch Unterschrift bestätigt. Insofern wird auf die BV-0063/2014 verwiesen.

Infolge der vorangegangenen Ausführungen begrenzt sich der Geltungsbereich auf die Flächen in der Gemarkung Barleben, Flur 4, Flurstück 75/7 sowie einer Teilfläche des zum Grundstück „Zum Dorfkrug 5“ gehörenden Flurstückes 75/5.

Das Planungsziel besteht grundsätzlich in der Erweiterung der festgesetzten Baufläche als Mischgebiet.

Es wird eingeschätzt, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden kann.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Meitzendorf erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz).

Rechtsgrundlage § 2 Baugesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 €»
-------------------------------	-----------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Darstellung des Geltungsbereiches